

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Frankenhain Vom 06. September 2010

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), erlässt die Gemeinde Frankenhain die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Frankenhain vom 26. März 2010 (*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“*, Nr. 7/2010 vom 9. April 2010, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. §11 erhält folgende Fassung:

„Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und Fraktionen als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses oder einer Fraktion, in dem/der sie Mitglied sind. Die Zahl der Ausschusssitzungen und die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, dürfen eine pro Sitzung des Gemeinderates nicht übersteigen. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens vier Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Absätze 1 bis 3) entsprechend.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:

- der ehrenamtliche Schriftführer des Gemeinderates in Höhe von 15,00 Euro je Gemeinderatssitzung,
- der Vorsitzende eines Gemeinderatsausschusses in Höhe von 20,00 Euro je Ausschusssitzung, für die gemäß Absatz 1 ein Sitzungsgeld gewährt wird, und
- der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion in Höhe von 20,00 Euro je Fraktionssitzung, für die gemäß Absatz 1 ein Sitzungsgeld gewährt wird.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 700,00 Euro,
- der ehrenamtliche Beigeordnete von 175,00 Euro.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Frankenhain in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im *Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“* bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am ersten Tage des Monats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankenhain, den 06. September 2010

Fischer
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Frankenhain, c/o Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).